

S a t z u n g

des Vereins "Landschaftspflegeverband Mittelfranken e.V."

- Neufassung vom 18.11.2023 -

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Mittelfranken e.V.". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bezirks Mittelfranken. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Klimaschutzes im Bezirk Mittelfranken. Der Verein unterstützt dabei die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der regionalisierten Fachplanungen des Naturschutzes. Er widmet sich der Initiierung, Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind. Dabei berücksichtigt er die Belange aller Schutzgüter des Naturschutzes (Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild, Landschaftserleben / Erholung und Kulturlandschaft).
- (2) Zweck des Vereins ist es ebenso, die Kulturlandschaft im Bezirk Mittelfranken nach Maßgabe des Art. 7 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 08.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten.
- (3) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne der Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 und Art. 4 BayAgrarWiG. Er ist als solcher mit Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.11.1995 anerkannt. Diese Anerkennung ist gemäß Art. 4 Abs. 2 BayAgrarWiG als Anerkennung nach Art. 4 Abs.1 BayAgrarWiG weiterhin gültig.

- (4) Zur Verwirklichung der Satzungszwecke hat der Verein insbesondere
- a) ökologisch wertvolle Flächen im Bezirk Mittelfranken in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und anderen betroffenen Fachbehörden zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern. Bei der Förderung von Biodiversität und Biotopvernetzung sollen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.
 - b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch vernetzende Flächenentwicklung und Flächensicherung zu fördern. Durch Maßnahmen zum Aufbau und zur Erhaltung eines Biotopverbundnetzes mit bezirkswweiter Bedeutung wirkt der Verein an der Erfüllung von Aufgaben des Bezirks Mittelfranken mit.
 - c) auf eine naturverträgliche und nachhaltige Landnutzung hinzuwirken sowie die Vermarktung landschafts- bzw. naturschutzbezogener regionaler Produkte zu fördern.
 - d) die Öffentlichkeit über Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft zu informieren. Hierzu gehört auch die Durchführung von Maßnahmen zur Umweltbildung und zur Förderung des umweltverträglichen Naturerlebens. Hierbei kooperiert der Verein auch mit anderen Organisationen des Naturschutzes und der Landwirtschaft, insbesondere den Naturparken.
 - e) in Naturschutz und Landschaftspflege Tätige fachlich zu qualifizieren.
- (5) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden vorrangig ortsansässige Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen, Naturschutzverbände sowie sonstige qualifizierte Personen bzw. Organisationen eingesetzt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes, sowie des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 5

Aufgaben der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.
(2) Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Einladung kann per Brief oder auf elektronischem Weg erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten (hybriden) Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Wahlen werden geheim durchgeführt. Unbenommen vom Vorschlagsrecht jedes einzelnen Mitgliedes hat auch der Vorstand das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Er soll dabei vorrangig die Vorschläge der einzelnen Gruppen gemäß § 8 (2) beziehungsweise ihrer Verbände berücksichtigen, soweit diese Mitglieder im Landschaftspflegeverband sind.

Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmenzahlen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern (engerer Vorstand) und 12 Beisitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - 5 politische Mandatsträger
 - 5 Vertreter der Landwirtschaft
 - 5 Vertreter der Naturschutzverbände

Den engeren Vorstand bilden je ein Mitglied dieser Gruppen.

- (3) Zusätzlich zu den in § 8 Abs. 1 genannten Personen gehört dem Vorstand der Bezirkstagspräsident als nicht stimmberechtigtes Mitglied an. Dieser kann sich durch ein Mitglied des Bezirkstages vertreten lassen.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten (hybriden) Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er erstellt insbesondere ein Arbeitsprogramm und einen Haushaltsplan im Rahmen der vorhandenen Mittel.
- (8) Der Vorstand kann Angelegenheiten selbst regeln, für die eigentlich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter den Vorsitzende/n nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehender Aufwand kann unbeschadet der Vorschrift des § 3 entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes gegen Einzelnachweis oder pauschal ersetzt werden.
- (11) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Abstimmung der Arbeit des Vereins und zur Verzahnung von Projekten und Maßnahmen wird ein Fachbeirat bestellt.
- (2) Er soll sich zusammensetzen aus Vertretern
 - der Verwaltung des Bezirk Mittelfranken
 - der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf des Bezirks Mittelfranken
 - der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
 - der Regierung von Mittelfranken (Sachgebiet Naturschutz, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, sowie Sachgebiet Wasserwirtschaft)

- der Forstverwaltung
 - der Forstbetriebsgemeinschaften in Mittelfranken
 - des Amts für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
 - der Fachberatung für Schäferei am zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - des Bayerischen Bauernverbandes (Bezirksverband Mittelfranken)
 - der Obst- und Gartenbauvereine (Bezirksverband Mittelfranken)
 - der mittelfränkischen Maschinenringe
 - der Landschaftspflegevereine auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Mittelfranken
- (3) Mitglieder des Fachbeirats können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Der Beirat soll zu jeder öffentlichen Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung geladen werden. Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall über die Beteiligung des Beirats.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden, Verbände und Persönlichkeiten hinzuziehen.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann der Vorstand weiteres Personal einstellen.

§ 11

Beurkundungen

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Entgelte für Leistungen, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 14

Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 15

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 17

Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bezirk Mittelfranken zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.